

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Juli 1961

Nummer 27

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
7831	12. 7. 1961	Viehseuchenverordnung über das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Fleisch, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie von Rauhfutter und Stroh aus Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, der Schweiz und Spanien	235
7831	12. 7. 1961	Viehseuchenverordnung über das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Fleisch aus Asien, Afrika und Südamerika	236
804	29. 6. 1961	Bekanntmachung über die Verlegung des Sitzes des Heimarbeitsausschusses für die Seidenweberei im Lande Nordrhein-Westfalen	236
		Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.	
	29. 6. 1961	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 25 kV-Freileitung von St. Tönis nach Anrath	237
	29. 6. 1961	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220/110 kV-4-System-Hochspannungsfreileitung Anschluß Eiberg sowie einer 110 kV-Umspannanlage in Eiberg	237
	29. 6. 1961	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung Eiberg—Koeppenwerk, Teilabschnitt Rosenthal—Hatingen	237
	29. 6. 1961	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220/380 kV-4-Systemleitung Urfort—Dülken, Teilabschnitt Urfort Abzweig Duisburg (NBAG)	237
	10. 7. 1961	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Hilden nach dem Hochdruckgasbehälter in Solingen-Ohligs	237
	10. 7. 1961	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220/380 kV-Hochspannungsleitung Opladen—Leithe, Teilabschnitt Ruhraue (Dahlhauser Höhe) über Eiberg nach Leithe	237

7831

§ 2

Viehseuchenverordnung über das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Fleisch, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie von Rauh- futter und Stroh aus Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, der Schweiz und Spanien

Vom 12. Juli 1961

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in Verbindung mit § 2 des Preuß. Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 149) wird verordnet:

§ 1

Die Ein- und Durchfuhr von

1. Fleisch einschließlich Fleischwaren von Klauentieren in frischem oder zubereitetem Zustand,
2. sonstigen von Klauentieren stammenden Teilen und Erzeugnissen in frischem Zustand,
3. Rauhfutter und Stroh

aus den Ländern Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, der Schweiz und Spanien sowie über diese Länder ist verboten.

Nicht verboten ist

1. aus den in § 1 genannten Ländern die Ein- und Durchfuhr von
 - a) gekochtem Fleisch,
 - b) Fetten, die durch Erhitzung gewonnen sind,
 - c) Trockenmilch, Trockensahne, kondensierter Milch und kondensierter Sahne in luftdicht verschlossenen Behältnissen und gezuckerter kondensierter Milch in Fässern,
 - d) Butter und Käse,
 - e) überseeischer, unbearbeiteter oder keiner Fabrikwäsche unterworfen gewesener Wolle, ebensolcher Haare von Wiederkäuern und ebensolcher Borsten von Schweinen, welche die in § 1 genannten Länder nur in unmittelbarem Durchgangsverkehr berührt haben und deren überseeische Herkunft den Grenz Zollämtern einwandfrei nachgewiesen wird,
2. aus den Ländern Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden und der Schweiz die Ein- und Durchfuhr von
 - a) Geschenksendungen von Fleisch und im Reiseverkehr mitgeführtem Fleisch einschließlich Fleischwaren bis zum Gesamtgewicht von 5 kg,

- b) Därmen, die vollkommen trocken oder vollkommen durchgesalzen sind,
 - c) vollkommen trockenen Häuten und Fellen, vollkommen durchgesalzenen Häuten und Fellen, von Haaren und Fleischteilen befreiten, gekalkten Häuten und Fellen (nassen Blößen) sowie gekalktem Leimleder,
 - d) lediglich als Verpackung dienendem Rohfutter und Stroh,
3. aus den Ländern Spanien und Portugal, soweit es sich um Fleisch einschließlich Fleischwaren von Wiederkäuern sowie sonstigen von Wiederkäuern stammenden Teilen und Erzeugnissen handelt, die Ein- und Durchfuhr von
- a) Geschenksendungen von Fleisch und im Reiseverkehr mitgeführtem Fleisch einschließlich Fleischwaren bis zum Gesamtgewicht von 5 kg,
 - b) Därmen, die vollkommen trocken oder vollkommen durchgesalzen sind,
 - c) vollkommen trockenen Häuten und Fellen, vollkommen durchgesalzenen Häuten und Fellen, von Haaren und Fleischteilen befreiten gekalkten Häuten und Fellen (nassen Blößen) sowie gekalktem Leimleder,
4. aus den Ländern Luxemburg, den Niederlanden und der Schweiz die Ein- und Durchfuhr von Fleisch einschließlich Fleischwaren von Klauentieren in frischem oder zubereitetem Zustand, sofern bei den Grenzeinlaßstellen durch amtstierärztliche Bescheinigungen nachgewiesen wird, daß das Fleisch oder die Fleischwaren von Tieren stammen, die während der letzten 30 Tage vor der Schlachtung in einem dieser Länder gestanden haben und vor und nach der Schlachtung in diesen Ländern tierärztlich untersucht und gesund befunden worden sind.

§ 3

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann Ausnahmen von dem Verbot des § 1 zulassen, wenn nicht zu befürchten ist, daß durch die Ein- und Durchfuhr der in § 1 genannten Waren Tierseuchen eingeschleppt oder verbreitet werden.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74, 76 und 77 des Viehseuchengesetzes.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 1961 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Viehseuchenverordnung über das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Fleisch, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie von Rohfutter und Stroh aus Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, der Schweiz und Spanien vom 11. März 1959 (GV. NW. S. 63) außer Kraft.

Düsseldorf, den 12. Juli 1961

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Niermann

— GV. NW. 1961 S. 235.

7831

Viehseuchenverordnung über das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Fleisch aus Asien, Afrika und Südamerika

Vom 12. Juli 1961

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in Verbindung mit § 2 des Preuß. Ausführungsgesetzes vom 25. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 149) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Ein- und Durchfuhr von Fleisch einschließlich der inneren Organe von

Wiederkäuern jeder Art sowie von Schweinen einschließlich Wildschweinen

in frischem, gekühltem, gefrorenem, trockenem, gepökeltem, gesalzenem oder geräuchertem Zustand

aus den Ländern Asiens, Afrikas und Südamerikas sowie über diese Länder ist verboten.

(2) Als Fleisch im Sinne von Absatz 1 gelten auch die aus den genannten Tieren hergestellten oder gewonnenen Fette, Fleisch- und Wurstwaren.

§ 2

Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung auf

a) gekochtes Fleisch,

b) Fett, das durch Erhitzung gewonnen ist,

c) vollkommen trockene, vollkommen durchgesalzene Därme mit Ausnahme von Schweinedärmen aus den Ländern Afrikas.

§ 3

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann Ausnahmen von dem Verbot des § 1 zulassen, wenn eine Einschleppung und eine Verbreitung von Tierseuchen durch die Ein- und Durchfuhr von Fleisch nicht zu befürchten ist.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74, 76 und 77 des Viehseuchengesetzes.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 1961 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Viehseuchenverordnung über das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Fleisch aus Asien, Afrika und Südamerika vom 4. November 1955 (GS. NW. S. 752) in der Fassung vom 18. Januar 1961 (GV. NW. S. 128) außer Kraft.

Düsseldorf, den 12. Juli 1961

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Niermann

— GV. NW. 1961 S. 236.

804

Bekanntmachung über die Verlegung des Sitzes des Heimarbeits- ausschusses für die Seidenweberei im Lande Nordrhein-Westfalen

Der Sitz des Heimarbeitsausschusses für die Seidenweberei im Lande Nordrhein-Westfalen*) wird von Aachen nach Düsseldorf verlegt.

Die Anschrift des Heimarbeitsausschusses lautet wie folgt:

Heimarbeitsausschuß für die Seidenweberei
im Lande Nordrhein-Westfalen,

Düsseldorf, Arbeits- und Sozialministerium.

Düsseldorf, den 29. Juni 1961.

III B 5 — 7741 XII/2

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung:

Hölscher

*) vgl. Bekanntmachung über die Errichtung des Heimarbeitsausschusses für die Seidenweberei vom 13. Mai 1952 (GS. NW. S. 831).

— GV. NW. 1961 S. 236.

**Anzeigen des Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, den 29. Juni 1961

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 25 kV-Freileitung von St. Tönis nach Anrath

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 27. April 1961 S. 179/180 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen

für den Bau und Betrieb einer 25 kV-Freileitung von St. Tönis nach Anrath in den Gemarkungen St. Tönis, Vorst, Willich und Anrath im Landkreis Kemper-Krefeld

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1961 S. 237.

Düsseldorf, den 29. Juni 1961

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220/110 kV-4-System-Hochspannungsfreileitung Anschluß Eiberg sowie einer 110 kV-Umspannanlage in Eiberg

Ich zeige hierdurch an, daß in den Amtsblättern für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 4. 5. 1961 S. 191 und Arnsberg vom 20. 5. 1961 S. 167 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen

für den Bau und Betrieb einer 220/110 kV-4-System-Hochspannungsfreileitung Anschluß Eiberg und für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Umspannanlage in Eiberg in den Gemarkungen Eiberg und Horst der kreisfreien Stadt Essen und in der Gemarkung Höntrup der kreisfreien Stadt Wattenscheid

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1961 S. 237.

Düsseldorf, den 29. Juni 1961

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung Eiberg—Koeppenwerk, Teilabschnitt Rosenthal—Hattingen

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 10. Juni 1961 S. 201/202 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen

für den Bau und Betrieb einer 220 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung Eiberg—Koeppenwerk, Teilabschnitt Rosenthal (Altendorf) — Hattingen in den Gemarkungen Winz, Dumberg, Niederbonsfeld, Niederwenigern, Niederbredenscheid und Altendorf im Ennepe-Ruhr-Kreis

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1961 S. 237.

Düsseldorf, den 29. Juni 1961

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220/380 kV-4-Systemleitung Ufört — Dülken, Teilabschnitt Ufört — Abzweig Duisburg (NBAG)

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 2. Juni 1961 S. 233 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen

für den Bau und Betrieb einer 220/380 kV-4-System-Hochspannungsfreileitung von der Umspannstelle Ufört bis zum Abzweig Duisburg am Neukirchener Kanal in den Gemarkungen Repelen, Neukirchen und Hilsdork im Landkreis Moers

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1961 S. 237.

Düsseldorf, den 10. Juli 1961

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Hilden nach dem Hochdruckgasbehälter in Solingen-Ohligs

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 12. Juni 1961 S. 259 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen

für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Hilden bis zu dem Hochdruckgasbehälter in Solingen-Ohligs, und zwar in den Gemarkungen Hilden, Haan und Ohligs

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1961 S. 237.

Düsseldorf, den 10. Juli 1961

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220/380 kV-Hochspannungsfreileitung Opladen—Leithe, Teilabschnitt Ruhraue (Dahlhauser Höhe) über Eiberg nach Leithe

Ich zeige hierdurch an, daß in den Amtsblättern für den Regierungsbezirk Münster vom 10. 6. 1961 S. 95; Arnsberg vom 10. 6. 1961 S. 202 und Düsseldorf vom 12. 6. 1961 S. 257 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen

für den Bau und Betrieb einer 220/380 kV-4-System-Hochspannungsfreileitung Opladen—Leithe, Teilabschnitt Ruhraue (Dahlhauser Höhe) über Eiberg nach Leithe, in den Gemarkungen Horst, Eiberg und Leithe der kreisfreien Stadt Essen, der Gemarkung Linden-Dahlhausen der kreisfreien Stadt Bochum, den Gemarkungen Sevinghausen und Leithe der kreisfreien Stadt Wattenscheid und der Gemarkung Uckendorf der kreisfreien Stadt Geisenkirchen

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1961 S. 237.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.